

Satzung für den Verein NetzWIRkung

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 09.09.2013 in Hamburg.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Registriernummer VR 22011
am 13.01.2014. Letzte Satzungsänderung am 14.09.2020.**

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen NetzWIRkung und hat seinen Hauptsitz in Hamburg. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung, die Förderung von gegenseitiger Toleranz und von Völkerverständigung sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit zwischen Nord und Süd im Rahmen von schulischer und beruflicher Bildung. Der Verein NetzWIRkung ist politisch und ideologisch ungebunden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die folgenden Tätigkeiten:

1. Förderung von Austauschbegegnungen zwischen SchülerInnen und PädagogInnen aus Nord und Süd und den damit verbundenen Projekten.
⇒ In diesem Rahmen finden interkulturelle Begegnungen statt, die sich mit Bildung in Theorie und Praxis auf beiden Seiten kritisch auseinandersetzen.
2. Nachhaltiger Aufbau von Infrastrukturen für Bildung
3. Netzwerkarbeit
 - 3.1. Vernetzung von Projekten
 - 3.2. Vernetzung von Partnerschulen
 - 3.3. Etablierung von Kooperationen in der universitären Ausbildung sowie in der Lehrer ausbildung
4. Kooperationen
 - 4.1. Zusammenarbeit mit der Stadt Hamburg
 - 4.2. Zusammenarbeit Organisationen, Stiftungen und Menschen, die sich für diese Vereinsziele einsetzen wollen
5. Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, d.h. er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei natürlichen Personen) bzw. mit deren Auflösung (bei juristischen Personen).
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein besteht aus den folgenden Organen:

1. Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über die Ausrichtung des Vereins.
2. Vorstand
Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von der/ dem Vorsitzenden geleitet bzw. in dessen/ deren Abwesenheit durch die/ den StellvertreterIn.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
Zur Änderung der Satzung – einschließlich der Änderung des Vereinszwecks – sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - j. Die Mitgliederversammlung ist auch für alle anderen Gegenstände zuständig, die ihr durch Gesetz oder diese Satzung übertragen sind, soweit diese Aufgaben nicht ausschließlich einem anderen Organ übertragen worden sind.
3. Zur Mitgliederversammlung wird von der/ dem Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Anträge zur Satzungsänderung müssen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Sie (die Mitgliederversammlung) tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie in Schriftform unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Über die gefassten Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift enthält darüber hinaus Ort, Zeit, Anzahl der anwesenden Mitglieder, den genauen Wortlaut von geänderten Satzungstexten und Abstimmungsergebnisse. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB.
2. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/ dem KassenwartIn. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zum erweiterten Vorstand gehören mindestens drei Beisitzer. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der erweiterte Vorstand soll in der Regel viermal jährlich tagen. Er führt gemeinsam die laufenden Geschäfte.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein „Freunde und Förderer der Winterhuder Reformschule e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Liquidation des Vereins

Die Liquidation erfolgt durch den letzten eingetragenen Vorstand gemeinschaftlich, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

Die Bekanntmachung der Liquidation gemäß § 50 BGB erfolgt im Bundesanzeiger.

Hamburg, den 14. September 2020